

**Zeitschrift:** Technische Mitteilungen / Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe = Bulletin technique / Entreprise des postes, téléphones et télégraphes suisses = Bollettino tecnico / Azienda delle poste, dei telefoni e dei telegrafi svizzeri

**Herausgeber:** Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe

**Band:** 26 (1948)

**Heft:** 5

**Artikel:** Reminiszenzen an den Weltpostkongress und die Weltnachrichtenkonferenz 1947

**Autor:** Tuason, V.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-874041>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sonals zu verdanken ist. Die Figur 8 zeigt einen Ausschnitt aus dem erstellten Provisorium.

Im Laufe des Vorwinters, nachdem die Steinschlaggefahr nicht mehr bestand, wurde dann das Gotthardkabel in der bisherigen Trasse repariert und die ausgelegten "Reservelängen" konnten wieder eingezogen und magaziniert werden.

Der von der Telegraphen- und Telephonverwaltung durch die Sprengung erlittene Schaden betrug gegen 100 000 Franken. Er setzte sich zusammen aus den Kosten für die Schutzmassnahmen vor der Sprengung, aus der Verlegung des Umgehungskabels und dessen Abbruch, aus der Wertverminderung des Gotthardkabels und aus dem durch die Störung erlittenen Taxausfall im inländischen und internationalen Verkehr.

grande partie pendant 30 heures environ put reprendre sans restriction. Ce résultat est dû avant tout au dévouement sans réserve du personnel. La figure 8 montre une partie de l'installation provisoire.

Pendant l'arrière-automne, lorsque le danger de chutes de pierres eut disparu, le câble du St-Gothard fut réparé et suivit de nouveau son tracé primitif; le câble de réserve put être enlevé pour reprendre le chemin du magasin.

Le dommage subi par l'administration des télégraphes et des téléphones est de près de 100 000 francs. Il se compose des frais des mesures de protection prises avant l'explosion et de la pose du câble de détournement, de la diminution de valeur du câble du Saint-Gothard et de la perte de taxes du régime intérieur et du régime international.

## Reminiszenzen an den Weltpostkongreß und die Weltnachrichtenkonferenz von 1947

Von V. Tuason, Bern

654.1(061.3)(100)  
656.8(061.3)(100)

1947 war für die PTT-Verwaltung ein Kongreßjahr par excellence. Vom Mai bis Juli tagte in Paris der XII. Postkongreß, während sich im nordamerikanischen Seebad Atlantic City N.J. neben einer internationalen Radiokonferenz auch die Weltnachrichtenkonferenz versammelte, die vom 1. Juli bis 3. Oktober dauerte.

1. Der Weltpostkongreß ist die oberste Behörde des Weltpostvereins; ihm entspricht die Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsregierungen des Weltnachrichtenvereins. Beide sind, wenn man den privaten Verein zum Vergleich heranzieht, die Generalversammlungen der Mitglieder. Als Hauptaufgabe haben sie die Grundgesetze ihrer Körperschaft, d. h. den Weltpostvertrag (convention postale universelle) samt Abkommen und den Weltnachrichtenvertrag (convention internationale des télécommunications) kritisch zu überprüfen und, wo es notwendig oder tunlich erscheint, abzuändern und zu ergänzen.

Der Weltnachrichtenvertrag regelt die Organisation der Union, bestimmt wer Mitglied ist, ordnet die Aufgaben und die Zuständigkeit der Organe und enthält einige grundlegende Vorschriften für den elektrischen und radioelektrischen Nachrichtenverkehr. Die eigentlichen Verkehrsregeln befinden sich in den internationalen Verwaltungsreglementen, nämlich dem Telegraphenreglement, dem Telephonreglement und dem Radioreglement. Mit ihnen haben sich nicht die Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten, sondern die Verwaltungskonferenzen zu befassen.

Demgegenüber behandelt der Weltpostvertrag nicht nur die Organisation, die Aufgaben und das Funktionieren des Weltpostvereins, sondern ordnet daneben die gesamte internationale Briefpost mit Einschluß der Luftpost. Dazu kommen als gleichwertige Erlasse, die nur der Weltpostkongreß und nicht

etwa eine administrative Konferenz abzuändern befugt ist, 7 Abkommen und ebensoviele Vollzugsreglemente, die jedes eine besondere Sparte des internationalen Postdienstes zum Gegenstand haben, nämlich die Wertbriefe und Wertschachteln, die Poststücke, die Nachnahmen, die Postanweisungen, die Postüberweisungen, die Einzugsaufträge und die Postabonnemente auf Zeitungen und Zeitschriften. Der Weltpostkongreß hat sich also in ganz anderer Weise als die Weltnachrichtenkonferenz mit Detailfragen des Betriebes abzugeben.

2. An beiden Konferenzen verteilte sich die Arbeit auf Plenar- und Kommissionssitzungen. Der Weltpostkongreß gliederte sich in 6 Kommissionen; die Kommission 1 mit einer beratenden Unterkommission behandelte den Weltpostvertrag samt Vollzugsreglement; die Kommission 1<sup>bis</sup> die Luftpost; die Kommission 2 die Wertbriefe und Wertschachteln sowie die Poststücke; die Kommission 3 die Geldpost; die Kommission 4 sorgte für die redaktionelle Bereinigung der Texte. Eine «nicht numerierte» Kommission prüfte die Vollmachten der Delegierten.

Die Weltnachrichtenkonferenz stellte 7 Kommissionen auf; die Kommission A wachte über den allgemeinen Geschäftsgang der Konferenz; die Kommission B verifizierte die Vollmachten; die Kommission C mit einer Unterkommission studierte die neue Organisation der Union; die Kommission D arbeitete an einer vertraglichen Regelung des Verhältnisses der Union zur Organisation der Vereinigten Nationen; die Kommission E revidierte die die Kommission C nicht berührenden Vertragsbestimmungen; die Kommission F beriet das sog. Generalreglement und die Kommission G bereinigte textlich die getroffenen Entscheide. Die meisten dieser Kommissionen überwiesen im Verlaufe der Beratungen viele Gegenstände

zum näheren Studium an Arbeitsgruppen, die je nachdem aus 4—11 Delegationen bestanden und sich gelegentlich nochmals unterteilten.

Betrachtet man diese Gliederung etwas näher, so zeigt sich, daß die Kommissionen 1<sup>bis</sup>, 2 und 3 des Weltpostkongresses keine Berührungspunkte mit irgendeiner Kommission der Weltnachrichtenkonferenz aufwiesen. Abgesehen von der Prüfung der Vollmachten und der Redaktion der Texte hatte nur die Postkommission 1 neben ihren andern Aufgaben gleiche oder ähnliche Probleme zu beraten wie die Kommissionen C, D und E der Weltnachrichtenkonferenz. Diese Probleme hießen namentlich: Verhältnis zu den Vereinigten Nationen, Organisation, Sitz, Mitgliedschaft und Stimmrecht, Sprachen.

3. Die Satzung der *Vereinigten Nationen* verlangt in Art. 57, daß Institutionen, die durch zwischenstaatliche Abmachungen geschaffen sind und bedeutsame internationale Aufgaben u. a. auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet erfüllen, mit den Vereinigten Nationen in Beziehung gebracht werden. Es ist klar, daß der Weltpostverein und die Weltnachrichtenunion zu diesen Institutionen gehören. Beide wurden daher eingeladen, ihr Verhältnis zu den Vereinigten Nationen zu regeln. Dem Weltpostkongreß kam die zeitliche Priorität zu. Die Vereinigten Nationen hatten schon im Dezember 1946 eine Postexpertenkonferenz in ihr Hauptquartier berufen und dieser ein Vorprojekt zu einem Übereinkommen unterbreitet. Der Weltpostkongreß sah sich so bereits einem detaillierten Vertragsentwurf gegenüber. Die Absicht, auch das Übereinkommen der Vereinigten Nationen mit der Weltnachrichtenunion durch eine Expertenkonferenz vorberaten zu lassen, blieb unverwirklicht. Das war mit ein Grund, weshalb die Nachrichtenkonferenz die besondere Kommission D bildete und beauftragte, ein solches Übereinkommen zu entwerfen. Die Beratungen und Entschlüsse des Weltpostkongresses erwiesen sich dabei als sehr nützlich.

Den Vereinigten Nationen lag vor allem daran, eine enge Zusammenarbeit mit den beiden internationalen Verkehrsorganisationen herbeizuführen und zu erwirken, daß diese alle Bestrebungen der Vereinigten Nationen unterstützen und fördern. Länder, die den Vereinigten Nationen nicht angehören, waren indessen daran interessiert, daß sie nicht als Mitglieder des Weltpostvereins oder des Weltnachrichtenvereins zu Maßnahmen könnten gezwungen werden, die ihrer traditionellen auswärtigen Politik widerspricht. Aber selbst Delegierte von Mitgliedstaaten der Vereinigten Nationen legten Wert darauf, die Selbständigkeit der beiden Verkehrsunionen zu erhalten. So entspannen sich an beiden Konferenzen interessante Debatten über Form und Maß der Bindung an die Vereinigten Nationen. Es gab etliche Post- und TT-Delegationen, die dem «*Projet de mariage*» ihrer altehrwürdigen Union mit der jungen Organisation der Vereinigten Nationen skeptisch

gegenüberstanden. Schließlich fand sich aber am einen und am andern Ort eine allen Teilen genehme Formulierung des Übereinkommens.

4. Beide Unionen haben ihre innere *Organisation* ausgebaut. Die Weltnachrichtenkonferenz ging radikaler vor. Der Madrider Weltnachrichtenvertrag von 1932 sieht an Organen vor: die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten, die administrativen Konferenzen, die internationalen beratenden Ausschüsse und das internationale Bureau. Die neue Organisation beläßt die zwei Arten von Konferenzen, grenzt aber ihre Zuständigkeiten besser ab, als dies bis anhin der Fall war. Sie ordnet sodann die drei internationales beratenden Ausschüsse, je einen für Telephon, Telegraph und Radio, den permanenten Organen der Union ein und gibt ihnen gleichzeitig ein einheitliches Statut. Sie erweitert das bisherige internationale Bureau zu einem Generalsekretariat mit mutmaßlich über 100 Köpfen. Die bedeutsamste Änderung besteht darin, daß die Union einen Verwaltungsrat sowie ein internationales Komitee für die Registrierung der Radiofrequenzen bekommt. In den Verwaltungsrat soll jeder der 18 daran beteiligten Staaten eine Person abordnen, «qualifiée en raison de son expérience des services des télécommunications». Er ist das oberste permanente Organ der Union und übernimmt u. a. die Aufgaben, die bisher der Schweizer Regierung zukamen, die die Tätigkeit des internationalen Bureaus in Bern überwachte, dessen Einnahmen und Ausgaben kontrollierte, das Personal ernannte und sein Arbeits- und Dienstverhältnis regelte.

Dem Weltpostkongreß schlugen ebenfalls mehrere Delegationen vor, einen eigentlichen Verwaltungsrat zu ernennen. Er konnte sich aber von der Notwendigkeit einer solchen Instanz nicht überzeugen und einigte sich schließlich auf eine Zwischenlösung, indem er in letzter Stunde die sog. *Commission exécutive et de liaison* aus der Taufe hob. Dieser Vollzugs- und Verbindlungsausschuß setzt sich aus 19 Personen zusammen, die qualifizierte Beamte der im Ausschuß vertretenen Postverwaltungen sein sollen. Seine Aufgabe liegt vornehmlich darin, einen engen Kontakt mit den Mitgliedern zu pflegen, um den internationalen Postverkehr zu verbessern, die notwendigen Beziehungen mit den Vereinigten Nationen, ihren Räten und Kommissionen sowie mit andern internationalen Organisationen aufzunehmen und für eine angemessene Aufsicht über die Tätigkeit des internationalen Bureaus zu sorgen. Er ernennt auf Vorschlag der Schweizer Regierung das leitende Personal dieses Bureaus und stellt zuhanden der Vereinsländer den Jahresbericht über die Tätigkeit der Union auf. Das Bureau selbst ging im übrigen unverändert aus den Beratungen hervor.

Im internationalen Postverkehr spielen die Transitkosten für die Beförderung von Sendungen über Länder, die zwischen dem Aufgabe- und dem Bestimmungsland liegen, von jeher eine wichtige Rolle.

Die Postkongresse sind kein geeignetes Gremium, um alle mit diesem Problem zusammenhängenden Fragen gründlich zu studieren. Der Postkongreß von Buenos Aires 1939 hatte deshalb einen technischen Ausschuß, die *Commission de transit*, bestellt, die aber wegen des Weltkrieges nie in Funktion treten konnte. In Paris wurde dieses Organ neu bestellt, und männlich hofft, daß es diesmal seine Aufgabe werde erfüllen können.

5. Die Traktanden *Mitgliedschaft und Stimmrecht* fehlen an keinem Weltpostkongreß und an keiner Weltnachrichtenkonferenz. Das liegt in der Natur der Sache. Bevor man das Haus renoviert, muß man wissen, wer darin zu befehlen hat. Das festzustellen ist mitunter nicht so einfach.

Nach Art. 1 des Weltpostvertrages von Buenos Aires 1939 bilden «die Länder, zwischen denen dieser Vertrag abgeschlossen worden ist, unter der Bezeichnung Weltpostverein ein einziges Postgebiet...». Dazu kommt Art. 14, wonach die Kongreßakten von den vertragschließenden Ländern so bald als möglich zu ratifizieren sind, schließlich Art. 2, der jedem Land ermöglicht, dem Weltpostvertrag jederzeit beizutreten. Die in Betracht fallenden Artikel des Weltnachrichtenvertrages von Madrid 1932 lauten: Art. 1. «Die Länder, die sich an diesem Vertrag beteiligen, bilden den Weltnachrichtenverein.» Art. 6. «Der gegenwärtige Vertrag muß von den Regierungen, die ihn durch ihre Bevollmächtigten unterzeichnen ließen, ratifiziert werden...»; Art. 3. «Die Regierung eines Landes, in dessen Namen der gegenwärtige Vertrag nicht unterzeichnet worden ist, kann ihm jederzeit beitreten.» Mitglieder des Weltpostvereins und Mitglieder des Weltnachrichtenvereins sind somit die Länder, die entweder den betreffenden Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben, oder ihm später durch rechtsgültige Erklärung ihrer Regierungen beigetreten sind.

Die genannten Artikel standen im Kreuzfeuer der Diskussion, die in Paris und in Atlantic City ob der Tatsache entbrannte, daß Spanien weder zur einen noch zur andern Tagung eingeladen worden war; es hatte sowohl den Weltnachrichtenvertrag von Madrid (!) als auch den Weltpostvertrag von Buenos Aires unterzeichnet und ratifiziert. Die Verträge sehen vor, daß zu den Generalversammlungen der Mitglieder die Regierung des Landes einlädt, wo die Tagung stattfindet; das war Frankreich für den Weltpostkongreß und die USA für die Weltnachrichtenkonferenz. Beide Staaten begründeten die Maßnahmen gegenüber Spanien mit einem Beschuß der Generalversammlung der Vereinigten Nationen vom Dezember 1946. Rücksichten auf die hohe internationale Politik bewogen den Postkongreß und die Nachrichtenkonferenz, sich mehrheitlich, unter Stimmabstimmung verschiedener Delegationen, mit der Nicht-einladung Spaniens abzufinden. Im Schlußprotokoll zum Weltpostvertrag und im Schlußprotokoll zum Weltnachrichtenvertrag findet sich indessen die

Klausel, daß Spanien, Spanisch Marokko und die spanischen Kolonien den Verträgen ohne weitere Formalitäten beitreten können, sobald der erwähnte Beschuß der Vereinigten Nationen aufgehoben oder gegenstandslos wird.

Deutschland und Japan figurieren ebenfalls unter den Signatarstaaten des Weltpostvertrages von Buenos Aires und des Weltnachrichtenvertrages von Madrid. Auch diesen Ländern wird der Beitritt ohne die üblichen Formalitäten ermöglicht, sobald ihre verantwortlichen Behörden dies als angezeigt erachten.

Die russische Delegation hatte an beiden Konferenzen beantragt, den baltischen Sowjetrepubliken Sitz und Stimme zu gewähren; in Atlantic City setzte sie sich auch energisch für die Zulassung der Äußern Mongolei ein. Weltpostkongreß und Weltnachrichtenkonferenz waren indessen mehrheitlich der Auffassung, daß diese Länder die Voraussetzungen nicht erfüllen, um als selbständige Mitglieder anerkannt zu werden. Dieser Entscheid gab Anlaß zu einem Vorbehalt im Schlußprotokoll zum Weltnachrichtenvertrag, wonach die russische Delegation es nicht anerkennt, daß die erwähnten Länder ohne jede rechtliche Begründung von der Union ausgeschlossen seien, und baldige Revision verlangt.

Die Bestimmungen, die den Beitritt zum Weltpostverein regeln, sehen neu vor, daß das Beitrittsgesuch, das wie bis anhin auf diplomatischem Weg an die schweizerische Regierung zu leiten ist, von ihr den übrigen Vereinsmitgliedern zur Stellungnahme unterbreitet werden muß. Das betreffende Land gilt als aufgenommen, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Vereinsmitglieder damit einverstanden sind.

Die Weltnachrichtenkonferenz schuf eine neue Kategorie von Mitgliedern. Vollmitglieder sind alle Länder und Ländergruppen, die ein besonderer Anhang zum Vertrag einzeln aufführt, sofern sie diesen unterzeichnen und ratifizieren oder ihm beitreten; ferner alle Länder, die zwar im Anhang fehlen, aber Mitglieder der Vereinigten Nationen werden, schließlich alle souveränen Staaten, die, ohne die erwähnten Voraussetzungen zu erfüllen, dem Vertrag mit Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder beitreten. Mitglieder zweiten Ranges, die sog. *membres associés*, sind solche Länder, die in ihren auswärtigen Beziehungen keine volle Souveränität besitzen und der Union bisher noch nicht angehören, sofern wiederum  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder ihren Beitritt befürworten. Sie sind nicht befugt, an den Konferenzen und in andern Organisationen der Union zu stimmen, haben aber sonst die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vollmitglieder.

6. Auf verschiedene Weise lösten die zwei Konferenzen die *Sprachenfrage*. In beiden Unionen war das Französische offizielle Sprache. Der Weltnachrichtenvertrag von Madrid ließ allerdings für die Debatten weitere Sprachen zu, doch war nur die wechselseitige Übersetzung ins Englische und Französische durch das Konferenz-Sekretariat zu besorgen. Nachdem im

Schoße der Vereinigten Nationen in sämtlichen Sprachen der «großen Fünf» und dazu noch auf spanisch verhandelt wird, kam es nicht überraschend, daß die interessierten Delegationen am Weltpostkongreß und an der Weltnachrichtenkonferenz die Suprematie des Fränzösischen beseitigen wollten. Dem Gegenstand der Diskussion gemäß focht man an beiden Orten zum Teil mit eindrücklichen und formvollen-deten Voten. Der *genius loci* half mit, daß in Paris der von schwedischer Seite eingebrachte Antrag, das Französische zur alleinigen und ausschließlichen Kongreßsprache zu erklären, mit beträchtlicher Mehrheit obsiegte.

Nicht ganz ohne Einfluß blieb allerdings auch die Tatsache, daß sich die Delegationen arabischer Zunge mit aller Bestimmtheit vorbehielten, ihr eigenes Idiom zu sprechen, wenn schon französisch, englisch, spanisch, russisch und chinesisch diskutiert werde. Der Ausgang des «Sprachenstreites» vereinfachte und beschleunigte die Arbeiten in Paris ganz wesentlich, selbst wenn gewisse Delegationen ihre Anträge dauernd durch Interpreten vorbringen lassen mußten.

In Atlantic City und seiner ausgesprochen amerikanischen Atmosphäre war das Französische schon «örtlich» handicapiert. Auch der Einfluß der Vereinigten Nationen war stärker. Dolmetscher standen schon in der ersten Sitzung bereit, um mit Hilfe technischer Einrichtungen und Apparate jedes Votum in Französisch, Englisch oder Spanisch gleichzeitig und wechselseitig in diese Sprachen zu übersetzen. Jeder Delegierte schnallte sich 2 Kopfhörer an und hängte sich ein kleines Empfangsapparätschen um, das ihm gestattete, nach seiner Wahl die Diskussionen in einer der drei genannten Sprachen anzuhören. Glaubte er sich selbst reif, Licht in eine verworrene Angelegenheit zu bringen, so hatte er, nachdem ihm vom Präsidenten das Wort erteilt worden war, dem Oberregisseur der technischen Hilfstruppe durch Handaufheben seinen Standort genau zu bezeichnen und sich alsdann eines Mikrophons zu bedienen.

Hie und da gab es technische Zwischenfälle, indem irgend etwas an den Schaltungen nicht klappte oder das Mikrofon streikte. Das bewirkte jeweils, daß die betroffenen Delegierten, die in ihrer Sprache nichts vernahmen, mit einer oder je nach ihrem Temperament mit beiden Händen gestikulierend abwinkten, bis der Fehler behoben war. Abgesehen von dieser mehr ergötzlichen denn ärgerlichen Seite hat die sog. Simultanübersetzung gewisse unbestreitbare Vorteile; sie erlaubt einem großen Teil der Delegierten in der Muttersprache zu reden, ohne daß die Übersetzung in die andern, den Zuhörern geläufigeren Sprachen besondere Zeit in Anspruch nimmt. Anderseits geht aber die Unmittelbarkeit des gesprochenen Wortes verloren, wenn sich ein, oder wie das bei russischen Voten zutraf, zwei Übersetzer (vom Russischen ins Englische und erst von diesem ins Französische oder umgekehrt) dazwischenschalten. Mißverständnisse und Unklarheiten entstehen auch,

wenn die Dolmetscher nicht sicher und gewandt sind. Es gab glücklicherweise wenig solche und etliche ganz hervorragende, die man mit gutem Grund be-staunte. Kostbare Zeit ging dadurch verloren, daß die Simultanübersetzung nur in den Plenarsitzungen und in den Kommissionen spielte, während in den oft sehr wichtigen Beratungen der Unterkommissionen und Arbeitsgruppen die Dolmetscher jedes Votum nacheinander mindestens in zwei anderen Sprachen wiedergeben mußten. Der Unterschied zu den Verhandlungen in Paris war eklatant.

Trotz der stillschweigenden Zulassung mehrerer Sprachen in Atlantic City kam es dann doch noch zu einer wichtigen Auseinandersetzung. Die Weltnachrichtenkonferenz beschloß nämlich, alle definitiven Dokumente, so namentlich den Vertrag und die Reglemente, in den fünf Sprachen Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch zu veröffentlichen. Mit Recht wurde hiezu bemerkt, daß die Verschiedenheit dieser Idiome textliche Unstimmigkeiten nicht vermeiden lasse und deshalb im Zweifelsfall *ein* Text maßgebend sein müsse. Das Französische und Englische stritten heftig um diesen Rang, bis schließlich die traditionelle Sprache der Diplomaten das Feld behauptete. Der erfolgreiche französische Delegierte hatte auch die Lacher auf seiner Seite, als er zum Beweis dafür, daß das Englische in sich selbst uneins sei, Bernard Shaw zitierte, der irgendwo gesagt haben soll: «L'Angleterre et les Etats Unis d'Amérique sont deux nations sœurs profondément séparées par une langue commune».

7. Es wäre ganz gegen die Zeiträume, wenn sich an den beiden internationalen Tagungen nicht auch die erhöhten Kosten der Lebenshaltung bemerkbar gemacht hätten. Trotz ihrer weltumspannenden Bedeutung hielten sich beide Unionen in relativ bescheidenem finanziellem Rahmen. Er reicht nun aber für die Zukunft nicht mehr aus. Der Postkongreß von Buenos Aires hatte die Ausgaben des internationalen Bureaus auf 350 000 Goldfr.<sup>1)</sup> limitiert. Diese Summe ist nun auf 500 000 Goldfr. heraufgesetzt worden. Dazu kommen weitere 100 000 Goldfr. für die Tätigkeit des Vollzugs- und Verbindungsausschusses. Der Weltnachrichtenverein kannte bisher 2 Budgetposten, je einen von 200 000 Goldfr. für die Telegraphen- und Telephondienste einerseits und die Radiodienste anderseits. Obschon sich dieser Plafond seit Jahren als zu niedrig erwiesen hatte, war jedermann nicht wenig beeindruckt, von der mit den Budgetfragen beauftragten Unterkommission zu vernehmen, daß der Finanzbedarf der neuen Organisation rund 9mal größer sei, d. h. 4—5 Millionen Schw.Fr. betragen werde. Der größte Teil entfällt auf die Personalausgaben; sodann wird die Publikation der Dokumente in 5 Sprachen beträchtliche Kosten verursachen.

8. Die Schweiz hatte am Weltpostkongreß und in der Weltnachrichtenkonferenz ihre besondern In-

<sup>1)</sup> 100 Goldfranken = 142,857 Schweizerfranken.

teressen wahrzunehmen, weil mehr oder weniger in Diskussion stand, ob die beiden Unionen ihren Sitz und ihr Bureau in der Schweiz beibehalten sollten und weil die schon erwähnte Schaffung eines Verwaltungsrates der Weltnachrichtenunion und eines Vollzugs- und Verbindungsausschusses des Weltpostvereins die Stellung und die Tätigkeit der Schweizerischen Regierung als Aufsichtsbehörde über die beiden Bureaux tangierte.

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich auch in diesem Punkt der Weltpostverein konservativer erwies als die Nachrichtenunion. Man erwog wohl, den Vollzugs- und Verbindungsausschuß in Paris zu etablieren, was unter Umständen auch eine Verlegung des Bureaus hätte nach sich ziehen können. Der Kongreß einigte sich aber in kürzester Zeit dahin, Bern als Sitz des erwähnten Ausschusses zu bezeichnen und das Bureau am bisherigen Ort zu belassen.

An der Weltnachrichtenkonferenz lagen bestimmte Anträge einflußreicher Delegationen vor, die zentralen Organe der Union im Hauptquartier der Vereinigten Nationen in Lake Success unterzubringen. Diese Frage beunruhigte die schweizerische Delegation mehrere Wochen lang, bis diese Anträge an einer denkwürdigen Sitzung der betreffenden Kommission C in aller Form und unter dem spontanen Beifall der anwesenden Delegierten zurückgezogen wurden. Der Wille, die Weltnachrichtenunion mit den Vereinigten Nationen auch räumlich in engern Kontakt treten zu lassen, blieb indessen und führte dazu, daß das bisherige Berner Bureau als Generalsekretariat der Union spätestens auf 1. Januar 1949 von Bern nach Genf, dem Sitz der europäischen Filiale der Vereinigten Nationen, ziehen wird. In Genf wird üblicherweise auch der Verwaltungsrat der Union seine Sitzungen abhalten; ferner werden sich dort alle permanenten Organe des Weltnachrichtenvereins niederlassen.

Die Aufsicht über das internationale Bureau des Weltnachrichtenvereins geht vollumfänglich auf den Verwaltungsrat über, der das leitende Personal ernennen wird. Beim Weltpostverein behält die Schweizerische Regierung einen großen Teil ihrer Aufsichtsbefugnisse über das internationale Bureau. Sie wird allerdings nicht mehr Wahlbehörde sein, hat aber das Vorschlagsrecht für die obersten Funktionäre.

Die Schweiz soll beiden Unionen weiterhin die erforderlichen Barmittel vorschußweise zur Verfügung stellen; sie werden ihr gemäß dem Eingang der Mitgliederbeiträge zurückerstattet. Hand in Hand damit wird die Schweizerische Regierung auch die Buchhaltung der beiden Bureaux weiterhin rechnerisch kontrollieren.

9. Der Post-, Telegraphen-, Telephon- und Radiodienst steht in den meisten Ländern unter einheitlicher Leitung, weil sich Verwaltung und Betrieb in der Hauptsache vor die gleichen organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Probleme gestellt

sehen. Die technischen Mittel, deren sich einerseits die Post und anderseits Telephon, Telegraph und Radio bedienen, und namentlich ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind aber offenkundig sehr verschieden. Die Post hat vielerorts eine technische Vollkommenheit erreicht, die sich nach menschlicher Voraussicht kaum mehr wesentlich steigern läßt. Deshalb ist ihr ein konservatives, der Tradition verbundenes Element eigen. Im Telegraphen-, Telephon- und Radioverkehr befindet sich dagegen alles in vollster Entwicklung; was heute gilt, kann morgen schon überholt sein. Das gibt dem Ganzen einen dynamischen Zug, der sich nur schwer in Formen und Sentenzen bannen läßt. Diese Gegebenheiten sind natürlich auch an den Konferenzen spürbar.

Die Weltnachrichtenkonferenz schien großen Wert darauf zu legen, daß die Anträge in allen Einzelheiten und wenn möglich in relativ kleinen Gruppen erwogen und diskutiert wurden. Die Zeit spielte anfänglich keine Rolle. Der Fluß der Reden war kaum zu bewältigen und hat oft, um im Bilde zu bleiben, die paar Pflänzchen, die es zu bewässern galt, einfach überschwemmt. Es liegt wohl auch etwas an der Dynamik der Technik, daß man an Formulierungen endlos herumpröbelte und in aller Form verabschiedete Anträge erneut zur Diskussion stellte.

Der Weltpostkongreß zeigte sich in solchen Dingen großzügiger. Er scheute sich nicht, auch schwierige und heikle Fragen im Plenum einer Kommission durchzuberaten und, wenn die Meinungen einigermaßen gemacht waren, darüber abzustimmen und so die Traktandenliste zu entlasten. Ein recht probates Mittel gegen nutzlose Diskussionen bestand darin, daß jederzeit beantragt werden konnte, den status quo beizubehalten, und daß ein solcher Antrag sofort zur Abstimmung gelangte. Ein redegewandter Delegierter entwickelte sich hierin zum eigentlichen Spezialisten, was ihm den Beinamen «Monsieur le délégué du statu quo» eintrug. Er hat dem Kongreß mit seinen arbeitsbeschleunigenden Interventionen manche kostbare Minute gerettet. Vorteilhaft wirkte sich auch die Bestimmung des Postkongreßreglementes aus, die Anträge, welche später als am 5. Tag nach der ersten Plenarversammlung eingebracht worden waren, überhaupt von jeder Diskussion ausgeschloß. In Atlantic City war es zwecklos, den status quo vorzuschlagen, bevor nicht wenigstens während 2—3 Sitzungen das Für und Wider der beantragten Änderung erwogen worden war. Zudem konnten bis zum Schluß des Kongresses Anträge gestellt werden.

Auch wenn man sich bewußt ist, daß das gleiche Problem eine ganz anders geartete Bedeutung und Tragweite haben kann, je nachdem es sich im internationalen Postverkehr oder im internationalen Telegraphen-, Telephon- und Radioverkehr stellt, so dürfte es doch für zukünftige Weltpost- und Weltnachrichtenkonferenzen vorteilhaft sein, wenn sie gegenseitig das Gute und Zweckmäßige übernehmen, das sie sich in langer Tradition erwarben.